

3.114. Ausscheidung zum Wasserverbrauch wegen Trockenheit

Groß-Lüsewitz, d. 27.7.63

3 Blätter

An

alle Einwohner von Groß-Lüsewitz

*Freitag*

Betr.: Wasserversorgung

Anfang Juni wurden alle Einwohner von Groß-Lüsewitz durch die Betriebsleitung und die BGL schriftlich darauf aufmerksam gemacht, daß der Wasserverbrauch wegen der anhaltenden Trockenheit einzuschränken ist. Gleichzeitig wurde untersagt, Wasser zum Gießen aus der zentralen Wasserleitung zu entnehmen. In letzter Zeit sind grobe Verstöße gegen diese Anweisung bekannt geworden, die zum Anlaß genommen werden, folgendes zu bestimmen:

1. Bis auf Widerruf ist es verboten, Wasser aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz zum Gießen zu entnehmen. Werden erneut Verstöße festgestellt, muß die Wasserversorgung zeitweise gesperrt werden.  
Der sonstige Wasserverbrauch für den Haushalt und zum Baden ist unbedingt einzuschränken.
2. Von der Seewasserleitung darf Wasser zum Gießen entnommen werden, doch ist das Anschließen von betriebseigenen Beregnungsanlagen und Schläuchen zum Gießen für private Zwecke nicht gestattet.
3. Aus dem Löschwasserteich hinter dem Schafstall darf auf Grund der Bestimmungen der Feuerlöschpolizei kein Wasser entnommen werden.
4. Die Benutzung von Betriebsfahrzeugen zum Wassertransport ist ab sofort untersagt.

Wir hoffen, daß diese Maßnahmen Verständnis bei den Einwohnern finden, damit zentrale Absperrungen vermieden werden können.

Es wird daran erinnert, daß ein Zusammenbruch der zentralen Wasserversorgung in Groß-Lüsewitz zu ernsthafteren Folgen führen würde als die augenblickliche Trockenheit in den Gärten.

Prof.Dr. Schick  
Institutsdirektor

Dr.Stottmeister  
Ltr.d.Abt.Landwirtschaft

Dr.Vogel  
BGL-Vorsitzender

Lamprecht  
Techn.Leiter

juli 1963

Deutsche Demokratische Republik  
Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin  
Institut für Pflanzenzüchtung Groß-Lüsewitz

An a l l e Einwohner von Groß-Lüsewitz

Infolge der andauernden Trockenheit ist die Wasserversorgung gefährdet.

Aus diesem Grunde ist ab sofort jede Wasserentnahme für Rasensprengen und Gärten-gießen **v e r b o t e n !**

Auch die Wasserentnahme für Badezwecke ist einzuschränken.

Zuwiderhandelnde werden zur Verantwortung gezogen.

gez. Prof. Dr. Schick  
Institutsdirektor

gez. Kawirski  
Dr. Vogel  
BGL-Vorsitzender